



## Tipps und Tricks zur Reduktion der Steuern

Neben den allgemein bekannten Sparmöglichkeiten bei den Steuern wie die Einzahlung in die Säule 3a oder der Einkauf in die Pensionskasse gibt es noch diverse weitere Optimierungsmöglichkeiten. Anhand von oft gestellten Fragen von unseren Kunden haben wir für Sie eine Auswahl mit den eher unbekannten Tipps und Tricks zur Reduktion der Steuern erstellt:

### **Kann ich für meine volljährigen Kinder einen Abzug vornehmen?**

Unter gewissen Umständen ist es möglich, den sogenannten Kinderabzug in der Höhe von CHF 9'300 auch für volljährige Kinder vorzunehmen. Das Steueramt vermutet die Unterstützungsbedürftigkeit, wenn das Kind ein steuerbares Einkommen von weniger als CHF 25'000 und ein Vermögen von weniger als CHF 100'000 aufweist. Daneben muss nachgewiesen werden, dass auch tatsächlich Kosten im Umfang vom Kinderabzug für das Kind bezahlt wurden.

### **Kann ich die Kosten fürs Home-Office abziehen?**

Dies ist grundsätzlich möglich. Es muss jedoch geprüft werden, ob dies sich lohnt. Es gibt eine allgemeine Berufskostenpauschale von 3% des Nettolohnes. Diese Pauschale fällt beim Abzug der Kosten fürs Home-Office weg. Bei Berufsgruppen, welche hohe Kosten für die Ausübung des Berufes vorweisen, kann man generell prüfen, ob man auf diese Pauschale verzichten und dafür die effektiven Kosten geltend machen möchte. Zum Beispiel bei Musikern mit hohen Unterhaltskosten für die Instrumente und einem Zimmer zum Üben kann der Abzug der effektiven Berufskosten vorteilhaft sein.

### **Kann ich meine Arzt- und Pflegekosten abziehen?**

Die selbstbezahlten Arzt- und Pflegekosten inklusive Zahnarzt oder Hörgeräte können abgezogen werden, wenn diese Kosten mehr als 5% des Nettoeinkommens aus der Steuererklärung (Ziffer 21) ausmachen. Die Jahreszusammenfassung Ihrer Krankenkasse hilft Ihnen beim Ausfüllen. Eltern können auch die selbstbezahlten Arztkosten von Ihren unterstützungsbedürftigen volljährigen Kindern abziehen.

### **Gibt es steuerlich vorteilhafte Anlagestrategien?**

Rein steuerlich betrachtet sind Kapitalgewinne besser als Dividenden. Die Dividenden müssen als Einkommen versteuert werden, während ein Kapitalgewinn von Wertschriften im Privatvermögen steuerfrei erzielt werden kann. Ein Kapitalgewinn entsteht, wenn eine Aktie zu einem höheren Preis verkauft wird als der ursprüngliche Kaufpreis. Zu betonen ist, dass man Anlageentscheide nicht allein aufgrund der Steuersicht fällen sollte.



*Diese Aufzählung ist nicht vollständig! Wenn auch Sie eine solche Frage haben, sind wir gerne für Sie da. Wir prüfen Ihre Steuererklärung oder erstellen Ihre Steuererklärung für Sie. Mit uns haben Sie einen zuverlässigen und langjährigen Partner an Ihrer Seite.*

**Remo Züger**  
Treuhandexperte